

## **Information zu Rücknahme- und Informationspflichten des Einzelhandels nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

In einer Zeit, in der unsere Welt zunehmend von Technologien und digitalen Geräten geprägt ist, wird das Thema Elektro- und Elektronikaltgeräte immer relevanter. Diese können zum einen Schadstoffe enthalten, die bei unsachgemäßer Entsorgung die Umwelt beeinträchtigen sowie die Gesundheit gefährden können. Zum anderen bestehen Elektro- und Elektronikaltgeräte aus wertvollen Materialien, die als sekundäre Rohstoffe zurückgewonnen werden können. Es ist daher wichtig, Altgeräte ordnungsgemäß zu entsorgen, zumal sie Altbatterien enthalten können, die eine Brandgefahr darstellen können. Mit den bereits bestehenden und zukünftigen Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) soll daher eine möglichst umfassende Rückführung der Altgeräte sichergestellt werden, um deren Recycling sowie die Verwertung der enthaltenen wertvollen Rohstoffe zu verbessern.

### **1. Rücknahmepflichten**

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup> oder Vertreiber von Lebensmitteln (gilt auch für Drogerien, Möbelhäuser, Baumärkte, etc.) mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m<sup>2</sup>, der mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- und Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt, sind verpflichtet:

- Anlässlich des Kaufs eines neuen Geräts ein gleichartiges Altgerät des Endnutzers unentgeltlich zurückzunehmen. Dies hat vor Ort oder in unmittelbarer Nähe zu erfolgen.
- Unabhängig von einem Neukauf sind bis zu drei kleine Altgeräte (Seitenkanten unter 25 cm) pro Geräteart unentgeltlich zurückzunehmen – ebenfalls vor Ort oder in unmittelbarer Nähe.

Sofern über die bloße Rücknahme hinaus eine Abholung beim Endnutzer erfolgt, kann für die Transportleistung ein Entgelt verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn im Falle eines Neukaufs die Abgabe durch Auslieferung an den Endnutzer erfolgt. In diesem Fall ist die Abholung des Altgerätes auch beim stationären Handel für den Endnutzer unentgeltlich auszugestalten. Diese Verpflichtungen gelten auch bei der Auslieferung von Geräten sowie beim Vertrieb über Fernkommunikationsmittel (z. B. Onlinehandel). Die Rücknahme hat hier durch eine unentgeltliche Abholung oder die Bereitstellung einer Rückgabemöglichkeit in zumutbarer Entfernung zu erfolgen. Für Onlinehändler richtet sich das Größenerfordernis nach der Lager- und Versandfläche.

## 2. Informationspflichten

Vertreiber haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln über Folgendes zu informieren:

- die Pflicht der Endnutzer zur getrennten Entsorgung,
- die Pflicht der Endnutzer zur Entnahme von Altbatterien, Akkumulatoren und Lampen,
- die Pflicht des Vertreibers zur unentgeltlichen Rücknahme,
- die Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten,
- die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten und
- die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne (Anlage 3 ElektroG).

Beim Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln sind die Informationen ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten für die privaten Haushalte gut sichtbar in den verwendeten Darstellungsmedien zu veröffentlichen oder diese der Warensendung schriftlich beizufügen.

Bei der Auslieferung des Geräts und beim Vertrieb mittels Fernkommunikationsmitteln sind die Endnutzer bereits bei Abschluss des Kaufvertrags über die unentgeltlichen Rückgabe- und Abholungsmöglichkeiten zu informieren und die Rückgabeabsicht abzufragen.

Des Weiteren ist gegenüber den Endnutzern das von der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (*stiftung ear*) entworfene einheitliche Sammelstellenlogo zu verwenden. Dieses kann über die Internetseite der [stiftung ear](#) heruntergeladen werden.

## 3. Sammlung, Lagerung und Entsorgung der Altgeräte

Die zur Sammlung bereitgestellten Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. An der Rücknahmestelle ist die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig. Dies gilt nicht für die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren sowie von Lampen. Die Entnahmepflicht von Altbatterien und Altakkumulatoren sowie von Lampen obliegt den Endnutzern der Elektroaltgeräte. Kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, sollte der Vertreiber das Entfernen selbst vornehmen.

Zurückgenommene Altgeräte können an die Hersteller oder die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergeben werden. Anderenfalls sind die Altgeräte in eigener Verantwortung gemäß den gesetzlichen Anforderungen zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu behandeln. Hierzu ist in der Regel die Beauftragung einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage notwendig. Des Weiteren müssen sich Vertreiber bei der *stiftung ear* registrieren und obliegen gewissen Mitteilungspflichten an die *stiftung ear*, wenn zurückgenommene Altgeräte nicht an die Hersteller oder die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergeben werden.